



Tarife zur Wasserversorgung Gemeinde Glarus Süd

Gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Wasserversorgung

Erlassen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16.12.2010

**Geändert vom Gemeinderat an der Sitzung vom 10.11.2011
(Art. 1.1, Art. 1.2 und Art. 5)**

**Geändert vom Gemeinderat an der Sitzung vom 23.02.2012
(Art 1.1 und Art. 1.2)**

**Geändert vom Gemeinderat an der Sitzung vom 15.08.2013
(Art. 1.2 Abs. c)**

**Geändert vom Gemeinderat an der Sitzung vom 26.03.2015
(Art. 1.1 Abs. b1)**

**Geändert vom Gemeinderat an der Sitzung vom 28.04.2015
(Art. 1.2 und Art. 2b)**

**Geändert vom Gemeinderat an der Sitzung vom 08.11.2018
(Art. 1.2 und Art. 2b)**



1 Jährliche Benutzungsgebühren

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr sowie der Mengengebühr gemäss Wasserbezugsmessung zusammen.

1.1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr gemäss Art. 51 Abs. 2 Verordnung über die Wasserversorgung beträgt:

- | | |
|---|--|
| a. Wohnnutzung:
bei Einfamilien- und Mehrfamilien-
häuser | Fr. 150.00 pro Wohneinheit |
| b. Betriebseinheit | Fr. 60.00 pro m ³ Nenndurchflusswert (Qn) des Wasserzählers pro Betriebs-
einheit.
Die minimale Grundgebühr beträgt
Fr. 100.00 pro Betriebseinheit. |
| b1. Betriebseinheit in Wohneinheit | Gehört die Betriebseinheit zu einer
Wohnungseinheit und ist die betrieb-
liche Nutzung unwesentlich (Einle-
gerbüro o.ä.), kann die zusätzliche
Grundgebühr für die Betriebseinheit
auf Antrag erlassen werden. |
| c. Feuerschutzgebühr pro Sprinkleran-
lage | Fr. 0.80 pro Minutenliter Nenndurch-
flusswert (QN) des Wasserzählers. |

Die jährliche Grundgebühr wird je m³ Nenndurchfluss (Qn) des Wasserzählers nach den Grössenabstufungen gemäss der Richtlinie des SVGW bestimmt. Sind Zähler mit dem Dauerdurchflusswert Q₃ (neue europäische Messgeräte-Richtlinie MID) bezeichnet, so ist der Wert Qn nachfolgender Tabelle massgeblich.

Q ₃ (m ³ /h)	4	6.3	10	16
Q (m ³ /h)	2.5	3.5	6	10

Grundgebühr bei fehlenden Messeinrichtungen

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| a. Betriebseinheit | Fr. 150.00 pro Betriebseinheit |
| b. Landwirtschaft | Fr. 150.00 pro Betriebseinheit |

Zusätzliche Zähler

Für zusätzliche Zähler, die der Differenzmessung dienen, wird 30 % der Grundgebühr erhoben. Dient der zusätzliche Zähler für die Messung von nicht öffentlichem Wasserbezug (z. B. Nutzung von Regenwasser, eigene Quelle, Grundwasser usw.), so entfällt die Grundgebühr für diesen Zähler. **Schuldung der Grundgebühr**

Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung wird die Grundgebühr anteilmässig ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Trinkwasser-Hausanschlusses erhoben. Bei Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils wird die Grundgebühr nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung schriftlich bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau darum ersucht und diese auch bewilligt wurde. Bei Stilllegung eines Anschlusses wird die Grundgebühr nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung schriftlich bei der Abteilung Hoch- und Tiefbau darum ersucht und diese bewilligt wurde.

1.2 Mengengebühr

Die jährliche Mengengebühr berechnet sich aus dem Trinkwasserbezug gemäss Wasserzähler multipliziert mit dem Mengenpreis. Der Mengenpreis beträgt Fr. 1.20 / m³ Trinkwasserbezug.

Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Mengengebühr bei fehlenden Messeinrichtungen

Für Anschlüsse ohne Wasserzähler wird ein Pauschaltrinkwasserbezug von:

- a. 100 m³ pro Wohneinheit
- b. 300 m³ pro Betriebseinheit
- c. Landwirtschaft: 21.25 m³ pro GVE

2 Vorübergehende Anschlüsse

Die Gebühr für vorübergehende Anschlüsse z.B. für Bauabwasser beträgt:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a. Grundgebühr pro Anschluss | Fr. 250.00 |
| b. Mengengebühr pro m ³ | Fr. 1.20 |

3 Einmaliger Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr bei Neubauten und Volumenvergrößerungen beträgt Fr. 6.00 pro m³ Gebäudevolumen nach SN 504 416 (SIA 416). Ist diese Grösse nicht bekannt, gilt der umbaute Raum gemäss den Werten der glarnerSach. Des Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art. 52 der Verordnung über die Wasserversorgung.

4 Kosten Wasserinstallationsbewilligung

Die Kosten für die mutmasslichen Aufwendungen der Gemeinde zur Prüfung des Wasserinstallationsgesuches, die Kontrolle und die Einmasse der Feinerschliessung usw. werden dem Gesuchsteller mit der Wasserinstallationsbewilligung in Rechnung gestellt. Die Gebühren hiefür richten sich nach dem Reglement Baugesuchsbehandlung und Gebühren.

5 Private Brunnenrechte

Wird mehr Wasser bezogen, als nach Brunnenrecht oder dem Grundbucheintrag zusteht, wird in der Regel die volle Grundgebühr gemäss Punkt 1.1 sowie für die bezogene Menge die volle Mengengebühr gemäss Punkt 1.2 verlangt.

6 Anpassungen der Gebühren und Tarife

Der Gemeinderat passt die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sowie die Tarife gemäss der Vorgabe an die Eigenwirtschaftlichkeit und der Bemessung der Beiträge und Gebühren nach Art. 50 und Art. 51 der Verordnung über die Wasserversorgung bei Bedarf auf den Beginn einer neuen Rechnungsperiode an.

7 Inkrafttreten

(Die Bestimmung zu den Tarifen für die Wasserversorgung treten nach Erlass durch den Gemeinderat in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen sind alle damit in Widerspruch stehenden anderen Erlasse aufgehoben.)

Diese Gebührenordnung und die Tarife zur Wasserversorgung treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 16.12.2010 (Änderungen siehe Deckblatt)

GEMEINDERAT GLARUS SÜD

Der Gemeindepräsident



Mathias Vogeli

Der Gemeindegeschreiber



André Pichon

